



## „Verantwortlichkeit für die Standfestigkeit von Dusch- und Badewannen“

### Kundeninformation:

In denen für das Sanitärhandwerk einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen sind bezüglich der Standfestigkeit von Dusch- und Badewannen keine Ausführungen zu finden.

Die Verantwortlichkeit für die Standfestigkeit von Dusch- und Badewannen ergibt sich aus dem Gesetzestext des BGB § 633 (Sach- und Rechtsmangel) sowie aus der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/B § 13 (Mängelansprüche).

Gemäß dieser v. g. Regeln ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Leistungen mangelfrei zu erstellen, indem diese Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Der Fliesenleger hat das Vorgewerk zu prüfen und ggf. Bedenken anzumelden, wenn die Leistungen anderer Unternehmer nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Dusch- und Badewannen, welche nicht im Styroporblock, sondern z. B. mit einem Fußgestell aufgestellt werden, sind seitens des Fliesenlegers mit Porenbetonsteinen, Bauelementplatten oder Ähnlichem zu ummanteln. Die Standfestigkeit muss auch ohne die entsprechenden Ummantelungen gewährleistet sein.

Es wird zusätzlich empfohlen, seitens des Installateurs zu den aufgehenden Wänden entsprechende Wannenverankerungen, wie z. B. Wandhalter oder Einbauahmen, befestigen zu lassen.

**Der Installateur bleibt in der Pflicht und ist für die Standsicherheit der Wannen verantwortlich.**